

26.01.04

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 300508 - vom 23. Januar 2004. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 18. Dezember 2003 angenommen.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004 (KOM(2003) 556 – C5-0458/2003 – 2003/0219(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2003) 556)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 und Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C5-0458/2003),
 - gestützt auf Artikel 67 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A5-0459/2003),
1. billigt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates in der geänderten Fassung und den Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Côte d'Ivoire zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Abänderung 1
Erwägung 2a (neu)

(2a) Zur besseren Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entwicklung der Durchführung des Abkommens sollte die Kommission einen Bericht über den Zustand der Ressourcen und die Nutzung der Fangmöglichkeiten während der dreijährigen Geltungsdauer des vorangegangenen Protokolls und in dem

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

*nunmehr genehmigten
Verlängerungszeitraum ausarbeiten.*

Abänderung 2
Artikel 3a (neu)

Artikel 3a

*Vor dem Abschluss eines neuen
Fischereiabkommens mit der Republik
Côte d'Ivoire unterbreitet die Kommission
dem Europäischen Parlament und dem
Rat einen Bericht zur Bewertung der
Fischereiressourcen sowie einen Bericht
über die Anwendung des
vorangegangenen Protokolls und die
Bedingungen, unter denen es
durchgeführt wurde, unter besonderer
Berücksichtigung der gezielten
Maßnahmen.*

Abänderung 3
Artikel 3b (neu)

Artikel 3b

*Auf der Grundlage der in Artikel 3a
genannten Berichte und nach Anhörung
des Europäischen Parlaments erteilt der
Rat der Kommission ein Mandat zur
Aushandlung etwaiger neuer Abkommen.*